GEMEINDE ENGELSBERG

Wohnen. Leben. Wohlfühlen.

Amtsblatt

Ausgabe Nr. 10/2026 vom 20.07.2026

****

Ferienprogramm 2026

Auch in diesem Jahr gibt es in Engelsberg wieder ein abwechslungsreiches **Ferienprogramm** für Kinder und Jugendliche. Dank des großen Engagements unserer **örtlichen Vereine und Organisationen** konnte erneut ein buntes und spannendes Angebot zusammengestellt werden.

Insgesamt stehen **28 Veranstaltungen** auf dem Programm, bei denen Spiel, Spaß, Bewegung und viele interessante Erlebnisse geboten sind.

Die **Anmeldung** ist **ausschließlich online** möglich und startet am **Mittwoch, 22.07.2026, ab 14.00 Uhr** unter folgendem Link:

https://www.unser-ferienprogramm.de/engelsberg/

Wir wünschen allen Kindern und Jugendlichen schon jetzt viel Freude beim Ferienprogramm 2026 und bedanken uns herzlich bei allen veranstaltenden Vereinen und Organisationen für ihre Unterstützung.

GEMEINDE ENGELSBERG
Wohnen. Leben. Wohlfühlen.

B E K A N N T M A C H U N G

**der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg"
der Gemeinde Engelsberg für die Teilflächen der Grundstücke
mit den Flurnummern 732, 733, 734 und 736 der Gemarkung Engelsberg**

Mit Bescheid vom 10. Juli 2026, Aktenzeichen 4.40-FNP-13-2025, hat das Landratsamt Traunstein die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg" für das im nachfolgenden Planumgriff dargestellte Gebiet für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 732, 733, 734 und 736 der Gemarkung Engelsberg genehmigt.

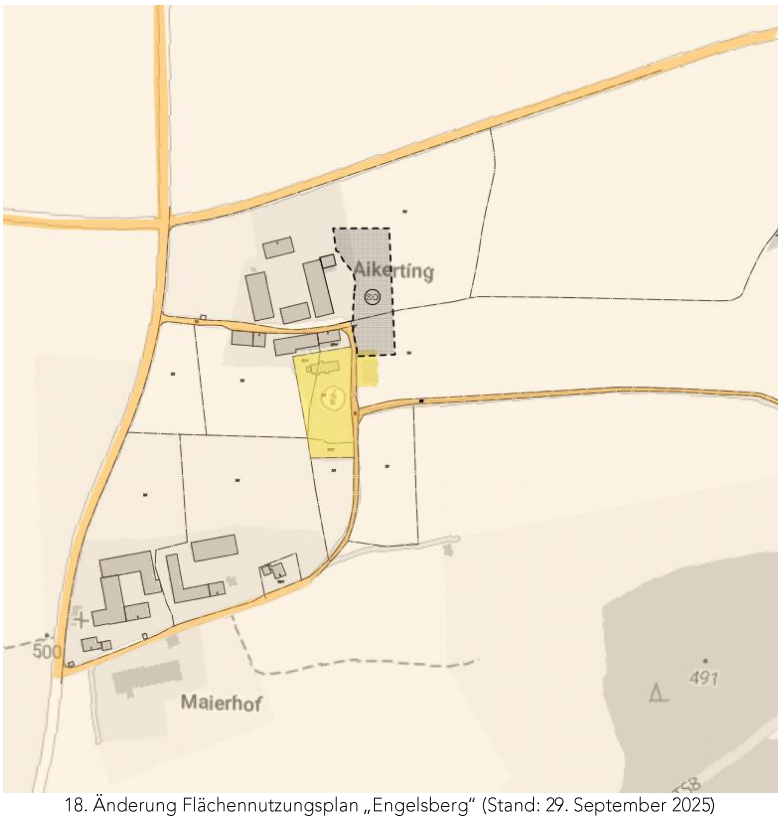

18. Änderung Flächennutzungsplan „Engelsberg" (Stand: 29. September 2025)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg" wirksam.

Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ mit der Begründung und dem und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie montags von 14 Uhr bis 16 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. einen nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die wirksame 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Engelsberg“ sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sind ab sofort unter https://www.engelsberg.de/gemeinde-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/ einsehbar.

84549 Engelsberg, 20. Juli 2026

BAYERN GEMEINDE ENGELSBERG

Martin Lackner
Erster Bürgermeister

GEMEINDE ENGELSBERG
Wohnen. Leben. Wohlfühlen.

B E K A N N T M A C H U N G

**nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan „Sondergebiet-Aikerting-Holzvergaser"
der Gemeinde Engelsberg für die Teilflächen der Grundstücke
mit den Flurnummern 732, 733, 734 und 736 der Gemarkung Engelsberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Engelsberg hat am 5. März 2026 in öffentlicher Sitzung die Satzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet-Aikerting-Holzvergaser" der Gemeinde Engelsberg für das im nachfolgenden Planumgriff dargestellte Gebiet für die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 732, 733, 734 und 736 der Gemarkung Engelsberg als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

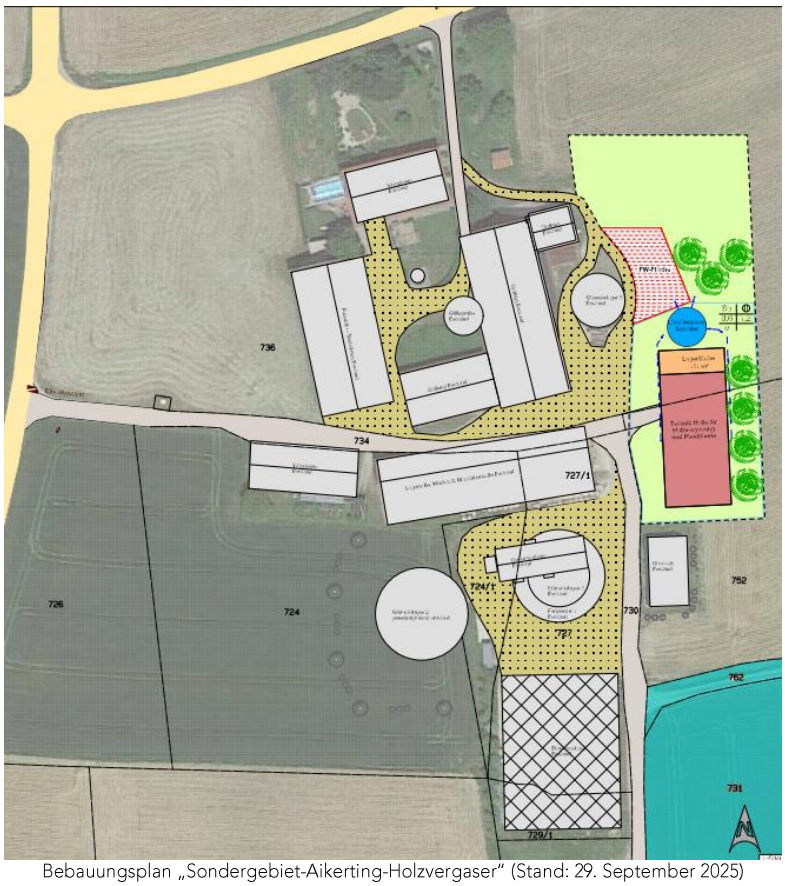

Bebauungsplan „Sondergebiet-Aikerting-Holzvergaser" (Stand: 29. September 2025)

Dieser Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Engelsberg vom 5. März 2026 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet-Aikerting-Holzvergaser" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Sondergebiet-Aikerting-Holzvergaser" mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem landschaftlichen Begleitplan und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet-Aikerting-Holzvergaser" berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie montags von 14 Uhr bis 16 Uhr und donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. einen nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der wirksame Bebauungsplan „Sondergebiet-Aikerting-Holzvergaser" sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sind ab sofort unter https://www.engelsberg.de/gemeinde-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/ einsehbar.

84549 Engelsberg, 20. Juli 2026

BAYERN GEMEINDE ENGELSBERG

Martin Lackner
Erster Bürgermeister

Bericht der Gemeinde Engelsberg über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) gem. Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Stand: 31.12.2025

Dem Gemeinderat wird hiermit folgender Bericht über Beteiligungen der Gemeinde Engelsberg an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts vorgelegt:

Die Gemeinde Engelsberg ist an **einem** Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts beteiligt, bei dem ihr mindestens 5 % der Anteile gehören, und zwar als einziger Gesellschafter mit 100 % an der Fernwärme Engelsberg GmbH. Diese weist ein Stammkapital von 50.000 € und eine Kapitalrücklage von 2.351.912,90 € aus.

Es ergeben sich folgende Angaben nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO:

a) Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Gemeinde ist verpflichtet, Belange des Umweltschutzes zu beachten. Dazu gehört auch die Nutzung erneuerbarer Energien. Unternehmensgegenstand ist die Errichtung eines Fernwärmenetzes und einer der Erzeugung von Wärme und Strom dienenden Biomasseanlage (Holzhackschnitzel) in Engelsberg sowie der Verpachtung dieser Einrichtungen an eine Betreibergesellschaft. Des Weiteren die Errichtung und ggf. der Betrieb von der Erzeugung von Energie dienenden Anlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen.

b) Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft:

- Aufsichtsratsmitglieder:
  - Gemeinderat Nikolaus Maier (Aufsichtsratsvorsitzender)
  - 1. Bürgermeister Martin Lackner
  - 2. Bürgermeister Johann Bauer
  - 3. Bürgermeister Franz Gsinn
  - Gemeinderat Josef Burggraf
  - Gemeinderat Günther Abel
- Geschäftsführer:
  - Christian Blickberndt (seit 02.12.2015)

c) Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans:
Aufwandsentschädigung von 30,00 € je Sitzung des Aufsichtsrats.

d) Ertragslage:
Im Geschäftsjahr 2025 liegt ein Jahresüberschuss in Höhe von 10.005,59 € vor.

e) Kreditaufnahmen:
Der Darlehensstand für aufgenommene Kredite zum 31.12.2025 beträgt 815.978,02 €.
In 2025 wurde keine Kreditneuaufnahme getätigt.

Engelsberg, den 14.07.2026

Gemeinde Engelsberg

Martin Lackner
Erster Bürgermeister

Bäume und Sträucher an Straßen ausschneiden!
Verkehrszeichen und Straßenlampen vom Bewuchs freihalten

Die Gemeinde Engelsberg ersucht alle Grundstückseigentümer dringend, Äste von Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, die verkehrs- oder sichtbehindernd in den Straßen- oder Gehwegraum ragen, bis zur Grundstücksgrenze (auch in Außenbereichsstraßen) zurück zu schneiden. Diese Verkehrsflächen müssen in ihrer vollen Breite benutzbar sein, um einen ordnungsgemäßen Verkehrsablauf, z.B. Feuerwehreinsätze, Müllabfuhr, für Fußgänger, Kinderwagen, usw. zu gewährleisten.

Auch wird gebeten, Verkehrszeichen und Straßenlampen vom Bewuchs durch Bäume, Büsche, Hecken o.ä. frei zu halten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ansonsten bei einem durch die Sichtbehinderung hervorgerufenen Verkehrsunfall der Anlieger haften kann.

Rückstauklappen der Kanal-Hausanschlüsse überprüfen

Um Wasserschäden im Keller bei großen Regenereignissen zu vermeiden, sollte die Rückstauklappe im Hausanschluss vom Eigentümer mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden.
Auch alle eingebauten Ölabscheider bzw. Fettabscheider sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Kontrolle der Wasserzähler

Die Gemeinde Engelsberg bittet alle Bürger, von Zeit zu Zeit ihre Wasserzähler auf Verbrauch zu kontrollieren, um evtl. Leitungsschäden oder defekte Zähler frühzeitig zu erkennen. Außerdem bitten wir, den Weg zum Wasserzähler frei zugänglich zu halten.

Aufruf an alle Hundebesitzer

Die Gemeinde Engelsberg weist alle Hundebesitzer in deren eigenem Interesse darauf hin, dass sie nach der gemeindlichen Hundesteuersatzung verpflichtet sind, sämtliche steuerpflichtige Hunde unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Andernfalls macht sich der Hundebesitzer einer Steuerhinterziehung schuldig, was einen Straftatbestand darstellt.

Allgemeiner Hinweis zum Lagerfeuer

Bitte achten Sie in der kommenden Lagerfeuersaison die Grundstücksgrenzen einzuhalten und benachbarte Anwohner nicht mit Qualm und Rauch zu belästigen.

Bayerisches Landesamt für Statistik

Pressemitteilung 182/2026/42/A vom 09. Juli 2026

Halbzeit im Mikrozensus: 65 000 Bürgerinnen und Bürger in Bayern werden bis Jahresende noch befragt

Mikrozensus als kleine Volkszählung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Mikrozensus

Auch in diesem Jahr findet in Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus statt. Mit der größten jährlichen Haushaltsbefragung Deutschlands werden wichtige Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung erhoben. Die Ergebnisse helfen dabei, politische Entscheidungen auf einer verlässlichen Datengrundlage zu treffen. In Bayern werden dafür rund 130 000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Seit Jahresbeginn haben bereits etwa 65 000 Personen Auskunft gegeben und damit einen wichtigen Beitrag zur amtlichen Statistik geleistet. Bis zum Jahresende werden weitere rund 65 000 Personen vom Landesamt für Statistik angeschrieben. Wer ausgewählt wird, ist gesetzlich verpflichtet, an der Befragung teilzunehmen.

Fürth. Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. In der sogenannten „kleinen Volkszählung" geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen und tragen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Durch die jährliche Datenerhebung lassen sich langfristige Entwicklungen beobachten:

- Die Ergebnisse des Mikrozensus zeigen, wie sich die Haushaltsgröße der bayerischen Privathaushalte in den letzten rund 60 Jahren entwickelt hat. (siehe https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm125/index.html).
- Zahlen zur finanziellen Situation der Mütter in Bayern zeigen, dass Mütter in Partnerschaften heute finanziell unabhängiger sind als noch vor 15 Jahren. (siehe https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2026/pm114/index.html)
- Indikatoren zur Sozialberichterstattung geben Auskunft zur Armutsgefährdung der Bevölkerung auf Basis der Einkommensangaben (siehe SBE | Statistikportal.de) und setzen diese in einen nationalen und internationalen Kontext.

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Die Auswahl der Befragten erfolgt daher nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren. Weiter besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulässt.

Nachdruck – auch auszugsweise – mit Quellenangabe erwünscht.

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

Stabsstelle Präsidialbüro, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressesprecher: Michael Blabst
Telefon: 0911 98208-6109
E-Mail: presse@statistik.bayern.de
www.statistik.bayern.de/presse

www.statistik.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel Fürth
Haltestelle: Jakobinenstraße

Wie läuft die Mikrozensuserhebung ab?
Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. In einem weiteren Schritt ermitteln ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder dieser Gebäude. Dabei können sie sich mit Hilfe eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik legitimieren.
Anschließend werden diese Haushalte vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 sorgfältig ausgewählte und intensiv geschulte Erhebungsbeauftragte im Einsatz.
Seit Jahresbeginn ist bereits rund die Hälfte der insgesamt 130 000 für den Mikrozensus 2026 ausgewählten Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen. Mehr als die Hälfte der Befragten nahm an einem Telefoninterview teil. Etwas weniger als die Hälfte entschied sich für die Online-Befragung. Der Papierfragebogen findet dagegen immer seltener Anwendung.

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?
Die zwei Begriffe „Zensus" und „Mikrozensus" sorgen immer wieder für Verwechslung. Bei näherer Betrachtung lassen sich die beiden statistischen Erhebungen jedoch gut unterscheiden:
Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt und dient in erster Linie der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung befragt. Zusätzlich wurden in der Gebäude- und Wohnungszählung Merkmale mit Nettokaltmiete und Energieträger erhoben.
Der Mikrozensus findet im Unterschied zum Zensus jährlich statt. Es werden mit einem Prozent der Bevölkerung deutlich weniger Personen befragt. Im Mittelpunkt stehen hier Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Dabei sind die im Mikrozensusgesetz festgelegten zu erhebenden Merkmale wesentlich umfangreicher als die im Zensus. Auskunftspflicht besteht in beiden Erhebungen.

Hinweise:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus (u.a. im Videoformat) finden Sie unter:
https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html